

Entlastungsdienst Kanton Zürich
Baumackerstrasse 53 · CH - 8050 Zürich
www.entlastungsdienst-zh.ch

Geschäftsstelle
Telefon 044 741 13 30 · info@entlastungsdienst-zh.ch

Vermittlungsstelle
Telefon 044 741 13 23 · 9 bis 12 Uhr
vermittlung@entlastungsdienst-zh.ch

PC 80-12534-6

Informationen für Betreuerinnen*

Der Entlastungsdienst hat zum Zweck, Familien und Lebenspartner mit behinderten Angehörigen durch stunden-, halbtage-, oder tageweise Einsätze zu entlasten und vermittelt entsprechende Betreuungspersonen.

Der Entlastungsdienst ist auf längerfristige Entlastung ausgerichtet. Er leistet keine Notfalleinsätze infolge Krankheit oder Ferien.

Die Anstellung der Betreuerin erfolgt mittels Vertrag mit dem Entlastungsdienst. Er schliesst mit der Familie ebenfalls einen Vertrag über die vereinbarten Dienstleistungen ab und stellt ihnen diese monatlich in Rechnung. In beiden Verträgen sind die jeweiligen Rechte und Pflichten geregelt.

Allgemeines:

- Die Vermittlerinnen des Entlastungsdienstes definieren gemeinsam mit den Familien den Entlastungsauftrag. Die ersten Einsätze erfolgen nur in Absprache mit der Vermittlerin.
- Die Betreuerin darf nur über den Entlastungsdienst entschädigt werden. Der Stundenlohn beträgt CHF 22.- an Wochentagen, CHF 25.- an Wochenenden.
- Als Probezeit gelten die ersten drei Einsätze. In dieser Zeit kann das Arbeitsverhältnis beidseitig, schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 7 Tagen, gekündigt werden.
- Die Familie führt die Betreuerin in ihre Aufgaben ein. Hausarbeiten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Betreuungsarbeit stehen, fallen nicht in ihren Aufgabenbereich.
- Bei auftretenden Problemen / Fragen in der Zusammenarbeit steht die Vermittlerin zur Verfügung.
- Zur Qualitätssicherung führt der Entlastungsdienst regelmässig schriftliche Umfragen bei den Betreuerinnen und bei den Familien durch

Anforderungen:

- Erfahrung im Umgang mit Kindern und Haushaltführung
- Flexibilität
- Selbständigkeit
- Zuverlässigkeit
- Ein gesundes Mass an Einfühlungsvermögen und die Bereitschaft, auf die Bedürfnisse der Familie einzugehen, um eine reibungslose Entlastungssituation zu gewährleisten
- Mindestalter 18 Jahre

Rechte und Pflichten:

- Der Entlastungsdienst bietet der Betreuerin Fortbildung und Erfahrungsaustausch an. Die Teilnahme am Einführungstag ist obligatorisch.
- Die Betreuerin ist wie folgt versichert: Haftpflicht, Insassen, Unfall während den Einsätzen und Nichtbetriebsunfall bei einem Einsatz von mehr als 8 Std. / Woche.
- Die Betreuerin des Entlastungsdienstes untersteht der Schweigepflicht.
- Ohne das Einverständnis der betroffenen Familie, des Betroffenen selbst und des Entlastungsdienstes, dürfen keine Auskünfte an Dritte weitergegeben werden.
- Die Betreuerin meldet Änderungen der Entlastungsaufträge (Inhalt, Dauer und Häufigkeit) umgehend der Vermittlerin.

* gilt stellvertretend für die männliche Form

